28 R. Lange:

Ein so weit ausgedehnter Krankheitsbegriff könnte im Gegensatz zu dem klassischen nicht mehr als Basis der Zurechnungsunfähigkeit dienen. Die allgemeine menschliche Schwäche als Exkulpationsgrund würde das Strafrecht und die Rechtsidee überhaupt gerade dann und da, wo sie sich bewähren müssen, zerstören. Das Problem ist vergleichbar mit der Situation in allgemeinen Notzeiten. In den Hungerjahren nach dem Krieg hat es die Rechtsprechung stets ablehnen müssen, wenn sich Menschen an fremdem Gut, insbesondere an Lebensmitteln vergriffen, ihnen Notstand zuzubilligen, abgesehen von akutester Lebensgefahr. Und so verliert auch ein Krankheitsbegriff, der nicht mehr das Herausgehobene, den besonderen Schicksalsschlag, den der einzelne erlitten hat, oder die schicksalhafte Unterworfenheit unter anlagemäßige Determinanten von Zwangscharakter umreißt, sondern nur quantitative Steigerungen allgemein menschlicher Daseinsgefährdung oder Daseinsverfehlung zum Inhalt hat, jede normative Tragfähigkeit und wird untauglich zum Kriterium der Zurechnungsfähigkeit. Deshalb hat der Entwurf die Aufspaltung in Krankhaftigkeit und seelische Abartigkeit für notwendig gehalten.

Bei alledem setze ich in Einklang mit dem geltenden und künftigen Recht, ebenso aber mit der weit überwiegenden Mehrheit unserer Psychiater, nicht zuletzt auch mit der heute in Zentraleuropa vorherrschenden Tiefenpsychologie und modernen Richtungen der Psychologie, etwa W. Kellers Willenspsychologie, das eine voraus: daß Zurechnungsfähigkeit als Schuldfähigkeit zu verstehen ist und von der Möglichkeit ausgeht, daß der Mensch verantwortlich handeln kann. Diese Voraussetzung ihrerseits noch einmal in Frage zu stellen, gehörte nicht zu meinem Thema.

In der Diskussion wurde von den Herren Ponsold-Münster, Neu-Gebauer-Münster, Senatspräsident Rottberg-Karlsruhe und Dukor-Basel Stellung genommen.

R. Lange (Köln); Diskussionsbemerkung (zum Referat Rensch)

Darf ich aus dem Stegreif folgendes sagen: Es hat mich überrascht, daß die Vertreter der empirischen Wissenschaft nicht auf die Entwicklungen eingegangen sind, die uns Juristen am allermeisten interessieren und geradezu bedrängen. Die alte Formel, daß der Mensch das Produkt aus Anlage und Umwelt sei, haben nicht wir Juristen umzustoßen oder zu modifizieren unternommen. Dazu fühlten wir uns gar nicht legitimiert. Während wir noch im Gefolge der Lisztschen Schule unsere Systeme auf der Formel von Anlage und Umwelt aufbauten, sind es Vertreter der verschiedensten empirischen Wissenschaften gewesen, die die Fragwürdigkeit und Unzulänglichkeit dieser Formel dargetan und die Unmöglichkeit aufgezeigt haben, den Menschen in seiner Ganzheit und Besonderheit durch sie zu erklären. Wissenschaftsgeschichtlich

knüpft das an die Tatsache an, daß jene Formel in einer Zeit einseitig naturwissenschaftlicher Methode in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als es noch keine eigene geisteswissenschaftliche Methode im modernen Sinne gab, aufgestellt wurde und schon deshalb von heute aus gesehen sozusagen um eine Dimension zu arm erscheinen muß. Dies ist nicht damit abgetan, daß man einem bedeutenden, aber exponierten Vertreter geisteswissenschaftlicher Richtung in der Tiefenpsychologie eine einzelne Äußerung vorhält, sondern es sind ganze Forschungsrichtungen, die sich heute einfach nicht mehr wegdiskutieren lassen. Denken wir etwa an den Schichtenaufbau der Persönlichkeit, um da einen Namen wie ROTHACKER zu nennen, denken wir an den Schweizer Zoologen Adolf Portmann mit seiner These vom extrauterinen Frühjahr des Menschen, der den Menschen in seiner Entwicklung als das ganz Andere gegenüber dem Tier dargetan hat, denken wir an Arnold Gehlens Lehre von der Eigengesetzlichkeit des menschlichen Handelns. Oder denken wir daran, daß etwa Revers in Mainz die Summe der empirischen Forschung bei Namen wie Allport, Wellek, HEISS u. v. a. nennt und sie dahin zieht, daß der Mensch eben nicht als Produkt von Veranlagung und Umwelt erklärt werden könne, sondern daß dabei der wesentlichste Faktor, eben das Selbst, die Persönlichkeit, draußen bliebe. Denken wir daran, daß ein Kriminalbiologe wie FRIED-RICH STUMPFL, der im Lager der Deterministen begonnen hatte, geradezu einen Canossagang zur Freiheit angetreten hat — in einer denkwürdigen Äußerung, die allerdings bei uns weniger bekannt geworden ist. Dann entsteht doch ein wesentlich anderes Bild. Ich halte es in einer wissenschaftlichen Diskussion nicht für sachdienlich, einer bestimmten Richtung zu unterstellen, sie sei restaurativ, oder ihr affektive Haltung zu unterstellen. Ich meine, wissenschaftsgeschichtlich liegt es so, daß hier jüngere, neuere Richtungen am Werk sind, die die alte Formel vom Produkt aus Anlage und Umwelt als gerade empirisch höchst fragwürdig erscheinen lassen, und daß wir Juristen im Kielwasser dieser neuen empirischen Forschungsrichtungen fahren.

Hinzu kommt folgendes: Wir haben es in der Kriminologie niemals allein mit der Kriminalbiologie zu tun und auch nicht nur mit der Tiefenpsychologie — obwohl es erstaunlich ist, daß in der Psychologie, denken Sie an die Willenspsychologie von Keller, wie auch in der Tiefenpsychologie der neueren zentral-europäischen Richtungen so auffällige Übereinstimmungen bestehen — sondern wesentlich auch mit der Kriminalsoziologie. Und hier ist es frappant, wie etwa in Deutschland Namen wie Freyer, Gehlen, Schelsky, Plessner, uns Juristen alle in dieselbe Richtung weisen.

Wir haben also diese empirischen Grundlagen nicht entgegen den Erkenntnissen der Erfahrungswissenschaften dilettantisch uns selber zu zimmern versucht, sondern wir sind zögernd in das Kielwasser dessen hineingesteuert, was die empirische Forschung auf all diesen Gebieten längst vollzogen hat. Um nur noch das Bild nach der pädagogischen Seite hin zu vervollständigen: Hermann Nohl hat in seinem Buch "Charakter und Schicksal" das Spannungsverhältnis von Charakter und Schicksal, also auch hier den Menschen vom Freiheitsproblem her beleuchtet.

Das alles möchte ich festgestellt haben, um Mißverständnisse zu zerstreuen, die nach dem, was heute morgen gesagt wurde, sehr leicht über den Wissenschaftsstand, über die Wissenschaftsentwicklung und das Verhältnis von Restauration und Fortschritt auftauchen könnten. Nur abschließend noch: es handelt sich keineswegs um eine eigenwillige und isolierte Entwicklung der deutschen Strafrechtswissenschaft. Viel schärfer und energischer sind diese Dinge von führenden Vertretern der jüngeren Schweizer Strafrechtswissenschaft: Erwin Frey in Zürich, Hans Schultz in Bern und Peter Noll in Basel, neuerdings in Mainz, ausgesprochen worden.

Anschrift des Vortragenden. Prof. Dr. R. Lange, Kriminalwissenschaftliches Institut der Universität, 5 Köln, Albertus Magnus-Platz.